

RATGEBER

«Wie ist der Mutterschaftsurlaub für Aargauer Lehrerinnen neu geregelt?»

Die aktuell gültige Regelung ist, dass Lehrerinnen im Kanton Aargau ein Mutterschaftsurlaub von dreizehn Schulwochen gewährt wird. Dabei erhalten die Lehrerinnen den bisherigen Lohn zu hundert Prozent von vor dem Mutterschaftsurlaub, längstens aber bis zum Ende einer Anstellung. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie nach dem Mutterschaftsurlaub am Ort weiter arbeiten, zum gleichen oder zu einem reduzierten Pensum oder auch gar nicht mehr. Fällt die Geburt in die Schulferien, beginnt der Urlaub mit dem ersten Schultag nach den Schulferien. Ein laufender Urlaub wird durch die Ferien unterbrochen. Der Urlaub beginnt nach neuester Regelung frühestens 2 Wochen vor der Niederkunft aber spätestens am Tage der Geburt. Erfolgt die Niederkunft in den ersten sechs Monaten nach Antritt des Anstellungsverhältnisses im Kanton, so wird der Lohn nur zur Hälfte ausbezahlt. Die meisten Lehrerinnen ersuchen die Anstellungsbehörde (Schulpflege oder Kreisschulpflege) zusätzlich zum gesetzlich gegebenen Mutterschaftsurlaub von dreizehn Schulwochen um anschliessenden unbezahlten Urlaub bis Ende Semester oder Schuljahr. Dieser wird auch in aller Regel gewährt. Absenzen vor der Geburt aus gesundheitlichen Gründen, welche mit Arztzeugnis bestätigt sind, gelten nicht als Mutterschaftsurlaub, sondern als bezahlte Krankheitsabsenz.

Bis vor kurzem konnte der Mutterschaftsurlaub frühestens sieben Wochen vor dem

mutmasslichen Geburtstermin angetreten werden. Mit der neuen Regelung nimmt man entweder bereits vor der Geburt einen unbesoldeten Urlaub (planbar) oder aber man wartet zu und beansprucht bei Notwendigkeit einen Krankheitsurlaub. Für die Schulorganisation bzw. den Stellvertreter-einsatz ist die zweite Möglichkeit weniger günstig.

Es ist zu empfehlen, dass vorerst der Mutterschaftsurlaub mit einem zusätzlichen unbezahlten Urlaub gekoppelt wird. Welches Pensum nach der Geburt eines Kindes noch erteilt werden kann oder ob die Stelle ganz aufgegeben werden soll, kann dann mit ordentlicher Kündigung auf Semesterende erfolgen. Wird wider Erwarten ein unbezahlter Urlaub nicht bewilligt, so ist eine ausserzeitliche Kündigung auf das Ende der dreizehn Schulwochen dauernden Mutterschaftsurlaubes vorzusehen.

Wenn nach dem Mutterschaftsurlaub ein neues Pensum vereinbart werden soll, so können Lehrerin und Schulpflege oder Kreisschulpflege einen neuen Anstellungsvertrag abschliessen, welcher an die Stelle des bisherigen tritt. Das Einverständnis der Schulbehörde mit einer Pensenanpassung ist also erforderlich. Geschieht diese Vertragsänderung im gegenseitigen Einvernehmen, so kann sie jederzeit vorgenommen werden, auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist auf Ende eines Semesters.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Geregelt ist der Schwangerschafts- und Mutterschaftsurlaub in § 21 LDLP und § 43 VALL.

